

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Kelheim Fibres GmbH, Regensburger Straße 109, 93309 Kelheim

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden („Kunde“). Diese AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne der §§ 310 Abs.1 ,14 BGB ist.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Die AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen uns und dem Kunden, ohne dass wir im Einzelfall auf die Einbeziehung und Geltung der AVB hinweisen müssen.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums – und Urheberrechte vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach dessen Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch eine schriftliche Bestätigung von uns oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Geringfügige technische Änderungen und handelsübliche Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vorbehalten. Es gelten die BISFA-Bestimmungen der internationalen Vereinigung für Chemiefasernormen (Bureau International pour la Standardisation des Fibres Artificielles).
4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Kontokorrent („gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware („Vorbehaltsware“) vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises oder bei Verletzung einer der Pflichten nach § 3 Ziffer 2 und 3, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen umfasst nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, nur die Vorbehaltsware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Bei vertragswidrigem Verhalten dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Behebung des vertragswidrigen Verhaltens oder zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt entbehrlich ist.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 3 Ziffer 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen

Forderungen.

- (b) Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall können wir verlangen, dass der Kunde alle abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Dritten bekannt gibt und sämtliche sonstigen für eine Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben, einschließlich dazugehöriger Unterlagen, erteilt und den Dritten die Abtretung anzeigt.
 - (c) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Namen und für Rechnung von Kelheim Fibres GmbH als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) und zuzüglich des Wertes der Verarbeitung zum Wert der neu geschaffenen Sache.
 - (d) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen untrennbar vermischt oder zu einer einheitlichen Sache verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen vermischt/verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen in der Weise vermischt/verbunden, dass eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache in seinem Eigentum steht, uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zum Wert der Hauptsache.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
 7. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
 8. Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

§ 4 Preise

1. Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.
2. Nicht eingeschlossen in unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern diese anfällt, wird sie jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
3. Bankgebühren oder ähnliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung entstehen, Versand-, Verpackungskosten, Steuern, Zölle, Gebühren, öffentliche Abgaben und sonstige Nebenkosten, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn sie bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren.
4. Wir berechnen die am Tage des Versands oder der Anzeige der Bereitstellung der Ware geltenden Preise oder Werte in EURO, sofern nichts Anderes vereinbart ist.
5. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Bereitstellung bzw. Lieferung der Ware die Preise erhöhen, so ist der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Preiserhöhung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen.

§ 5. Zahlung

1. Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten nach § 4 Ziffer 3 sind bei Übergabe der Ware und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Nach Ablauf von 10 Tagen seit Übergabe der Ware und Zugang der Rechnung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
3. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Verbind-

lichkeiten sofort fällig, und wir können für die noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse oder unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Entsprechendes gilt bei Zahlung mittels eines ungedeckten Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz des Kunden sowie Nachsuchung eines Vergleichs seitens des Kunden.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Kunden stehen Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Rechte und Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

§ 7 Lieferung und Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Vereinbarung von Lieferterminen und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Schriftform. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist unser Werk- oder Lager verlassen hat. In den Fällen, in denen die Ware nicht versendet werden kann oder soll, reicht die Anzeige der Bereitstellung bis zum Ablauf der Frist aus.
3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen seitens des Kunden voraus.
4. Wir sind zur Teilleistung berechtigt, wenn
 - (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und/oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen.
5. Der Kunde kann uns bei einer Lieferung im Inland 4 (vier) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Erfolgt die Lieferung ins Ausland, gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass die Fristsetzung erst 8 (acht) Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist erfolgen kann.
6. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt durch schriftliche Erklärung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Für bereits erbrachte Teillieferungen gelten diese Rechte nur, wenn der Kunde den Wegfall des Interesses daran nachweist.
7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser AVB beschränkt.
8. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen verhindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Als unvorhersehbares Ereignis gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Sofern die Lieferverzögerung länger als 1 Monat dauert, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

§ 8 Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Verkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Für den Fall, dass der Kunde in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 9 Mängelrechte

1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.
2. Abweichungen von den spezifizierten Eigenschaften, wie Roh- oder Farbton, der gelieferten Waren gelten nicht als Mängel, es sei denn, sie führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der daraus hergestellten Erzeugnisse. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
3. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware, verborgene Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung der Mängelrechte ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Will der Kunde die Ware trotz erkennbarer Mängel weiterverarbeiten oder weiterveräußern, so hat er uns dies schriftlich unter Bekanntgabe der Mängel unverzüglich anzuzeigen. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, gilt die Ware mit Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung als mangelfrei.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien von Dritten bleiben hiervon unberührt.
6. Wir gewährleisten, dass die gelieferten Waren nicht gegen deutsche Patente verstoßen. Darüber hinaus übernehmen wir keinerlei patentrechtliche Haftung.
7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
2. Wir haften gegenüber dem Kunden unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur
 - (a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit
 - (b) für Schäden die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die gesetzliche Haftung nach den zwingenden Vorschriften der Produkthaftung wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

3. Unsere Haftung entfällt ferner, wenn und soweit Produkthinweise und -empfehlungen, insbesondere Verarbeitungs- und Gebrauchshinweise vom Kunden nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Schaden auch bei Berücksichtigung der Produkthinweise und -empfehlungen entstanden wäre.

§11 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit wir vorsätzlich gehandelt haben.
2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 10 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf(CISG) finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unser Sitz in Kelheim. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt

- nicht, soweit gesetzlich zwingend ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
3. Es steht uns frei von Ziffer 2 dieses Abschnitts abzuweichen und einen anderen Gerichtsstand zu wählen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ganz oder teilweise unwirksame oder nichtige Regelungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommen.
 6. Für die Erfüllung des Kaufvertrages sowie für jede Nachprüfung sind ergänzend die BISFA-Bestimmungen der internationalen Vereinigung für Chemiefasernormen maßgebend, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Handelsübliche Formeln wie z.B. FOB und CIF sind, sofern sie vereinbart werden, gemäß den INCOTERMS der internationalen Handelskammer in der Fassung bei Vertragsschluss auszulegen.
 7. Marken, unter denen die Waren geliefert werden, dürfen für die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns benutzt werden.